

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsnatur

Der Leasingnehmer hat den Verkäufer und das in dem Vertrag erwähnte Fahrzeug selbst ausgewählt. Die PSA Finance Suisse SA kauft das Fahrzeug beim Verkäufer und leaset es dem Leasingnehmer, der sich verpflichtet, die erste Leasinggebühr bei der Übernahme des Fahrzeugs vom Verkäufer und die folgenden nach Massgabe nachstehender Vertragsbestimmungen zu bezahlen.

2. Zurverfügungstellung und Inbesitznahme des Fahrzeugs

Der Verkäufer ist allein dafür verantwortlich, dass das im Vertrag bezeichnete Fahrzeug dem Leasingnehmer vertragsgemäss übergeben wird. Die PSA Finance Suisse SA kann in keinem Falle durch den Leasingnehmer belangt werden, wenn das Fahrzeug gar nicht oder zu spät geliefert wird. Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug stellvertretend für die PSA Finance Suisse SA direkt vom Verkäufer in Besitz. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand gemäss Ziffer 14 zurückzugeben.

3. Dauer und Kündigung

Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Vertragsdauer abgeschlossen. Der Leasingnehmer ist berechtigt, den Leasingvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende einer Periode von drei Monaten schriftlich zu kündigen. In diesem Falle wird der Leasingzins rückwirkend ab Vertragsbeginn gemäss Ziffern 5 und 13 neu festgelegt.

4. Kautions

Anlässlich der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung hinterlegt der Leasingnehmer beim Verkäufer, zuhanden der PSA Finance Suisse SA eine Kautions. Die Kautions kann vom Leasingnehmer weder teilweise noch ganz mit den von ihm zu leistenden Leasinggebühren verrechnet werden. Am Ende des Vertrages zahlt die PSA Finance Suisse SA die Kautions an den Leasingnehmer zurück, gegen Rückgabe des Fahrzeuges und unter Abzug der ihr noch zustehenden Beträge. Die Kautions wird nicht verzinst.

5. Leasinggebühr

- 5.1) Die 1. Leasinggebühr muss der Leasingnehmer anlässlich der Uebergabe des Fahrzeuges an den Verkäufer bezahlen. Die weiteren Leasinggebühren sind monatlich im voraus ausschliesslich an die PSA Finance Suisse SA zu zahlen. Die 2. Leasinggebühr wird am ersten Tag desjenigen Monats, der dem 15. Tag nach Beginn des Leasings folgt, fällig.
- 5.2) Bei Nichtbezahlung einer Leasinggebühr im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit beginnen ohne jegliche Mahnung Verzugszinsen in der Höhe des auf der ersten Seite angegebenen effektiven Jahreszinses zu laufen. Für jede Nichtbezahlung einer Leasinggebühr im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und für jede Adressnachforschung werden dem Leasingnehmer je CHF 30.-- in Rechnung gestellt und für eines Besuch eines internen Inkassobeauftragten der PSA Suisse SA CHF 300.--. Falls die PSA Finance Suisse SA einen externen Inkassodienst beauftragt, werden dem Leasingnehmer die effektiven Kosten dieses externen Dienstes verrechnet.
- 5.3) Die Leasinggebühr ist für die vom Leasingnehmer gewünschte und vereinbarte feste Vertragsdauer und für die vereinbarte jährliche Fahrleistung kalkuliert. Mehrkilometer werden dem Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer findet nicht statt.
Macht der Leasingnehmer vom Recht auf vorzeitige Kündigung Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen vorzeitig beendet, insbesondere wegen Totalschadens oder Diebstahls gemäss Ziffer 10 oder vorzeitiger Vertragsauflösung gemäss Ziffer 13, so wird die Leasinggebühr aufgrund der effektiven Vertragsdauer gemäss Ziffer 13.4 rückwirkend ab Vertragsbeginn neu berechnet und definitiv festgesetzt. Der Leasingnehmer ist sodann verpflichtet den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Abrechnung der PSA Finance Suisse SA ohne Abzüge zu zahlen.
- 5.4) In der Leasinggebühr ist die MWSt zu dem bei Vertragsunterzeichnung gültigen Satz inbegriffen. Sollte die MWSt während der Dauer des Leasingvertrages erhöht werden, so wird die Leasinggebühr auf das Datum des Inkrafttretens der MWSt-Satzänderung entsprechend angepasst.
- 5.5) Die Leasinggebühr (erster Monat und Folgemonat) unterliegt Verwaltungsgebühren, die 0.29% der 2. Leasinggebühr entsprechen. Die Verwaltungsgebühren werden auf dem Informationsblatt über die Zusammensetzung der monatlichen Raten erwähnt.

6. Garantie der defekten Sache

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer eine eventuelle Garantie für das Fahrzeug gegenüber dem Leasingnehmer allein übernimmt. Die im Zusammenhang mit Mängeln des Fahrzeuges der PSA Finance Suisse SA stehenden Ansprüche und Klagen sind daher vom Leasingnehmer direkt gegen den Verkäufer zu richten. In keinem Fall kann die PSA Finance Suisse SA durch den Leasingnehmer für Mängel des Fahrzeuges belangt werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sich sofort und mit eingeschriebenem Brief an den Verkäufer zu wenden, sofern er bei der Besitzübernahme oder im Verlaufe des Gebrauchs des Fahrzeuges Mängel feststellt. In seinem Brief hat er die Mängel genau zu spezifizieren. Eine Kopie von jeder Beanstandung ist an die PSA

Finance Suisse SA zu senden. Eventuelle Ansprüche aus Mängelhaftung befreien den Leasingnehmer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der PSA Finance Suisse SA.

7. Gebrauch

Der Leasingnehmer erklärt ausdrücklich, das Fahrzeug nur von Personen seiner Familie oder von Angestellten seiner Firma, welche wie er über einen gültigen Führerausweis verfügen, lenken zu lassen. Er darf das Fahrzeug nicht verkaufen, vermieten oder für Fahrschul- oder Taxifahrten verwenden. Zudem darf er mit dem Leasingwagen unter keinen Umständen an irgendwelchen Rennfahrten teilnehmen.

8. Unterhalt des Fahrzeuges und Betriebskosten

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, mit dem geleasten Fahrzeug vorsichtig zu fahren, es auf seine Kosten gewissenhaft zu unterhalten und zu pflegen, wobei er die Vorschriften des Herstellers zu beachten hat, speziell betreffend Inspektionen, Service- und Wartungsarbeiten. Der Leasingnehmer kann in keinem Fall eine Herabsetzung der Leasinggebühr oder den Ersatz des geleasten Wagens verlangen, wenn das Fahrzeug wegen Unterhaltsarbeiten, Reparaturen oder aus andern Gründen nicht gebraucht werden kann. Die Betriebskosten sind vom Leasingnehmer zu tragen.

9. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, Versicherungen und Steuern

9.1. Inverkehrsetzung und Steuer

Der Leasingnehmer hat das Recht, das im Eigentum der PSA Finance Suisse SA stehende Fahrzeug zu benützen. Der Leasingnehmer ist rechtlich Fahrzeughalter mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Stellung ergeben und löst den Wagen beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt auf seinen Namen ein. PSA Finance Suisse SA behält sich das Recht vor, beim zuständigen Strassenverkehrsamt die Eintragung der Ziffer 178 (Halteverbot) im Fahrzeugausweis zu verlangen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, in jedem Fall das entsprechende Gesuchsformular zu unterzeichnen. Zudem verpflichtet sich der Leasingnehmer, der PSA Finance Suisse SA die Kopie des Fahrzeugausweises zu übergeben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für die Inverkehrsetzung und die Fahrzeugsteuern.

9.2. Versicherungen

Der Leasingnehmer haftet für sämtliche Schäden, die ihm, Dritten oder PSA Finance Suisse SA im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstehen. Der Leasingnehmer schliesst für das geleaste Fahrzeug die obligatorische Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von maximal CHF 1000.- ab. Bevor der Leasingnehmer das Fahrzeug gemäss Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Besitz nehmen kann, hat er der PSA Finance Suisse SA den Abschluss der erwähnten Versicherungen zu beweisen, indem er ihr ein Exemplar der Policen zustellt. Die Ansprüche aus der Kaskoversicherung müssen der PSA Finance Suisse SA vollständig und schriftlich abgetreten werden. Der Leasingnehmer muss diese Zession nachweisen, indem er der PSA Finance Suisse SA eine Bestätigung vorlegt worin sich die Versicherungsgesellschaft mit der Zession einverstanden erklärt. In dem durch den Leasingnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag muss sich die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich verpflichten, die PSA Finance Suisse SA im Falle der Nichtbezahlung von Prämien zu benachrichtigen. Solange die Versicherung ihre Leistungen nicht an die PSA Finance Suisse SA erbracht hat, sind die Leasinggebühren vom Leasingnehmer weiterhin vertragsgemäss zu erbringen.

10. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

Die PSA Finance Suisse SA muss von jedem Unfall innerhalb von 24 Stunden mit eingeschriebenem Brief informiert werden. Im Brief ist der Unfallort und der Unfallhergang darzustellen. Gegebenenfalls sind die exakten Adressen der Fahrzeuglenker anderer beteiligter Fahrzeuge sowie die Namen der beteiligten Versicherungsfirmer anzugeben. Desgleichen sind der PSA Finance Suisse SA alle anderen Schadenfälle unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Veruntreuung usw. In der Höhe des am Fahrzeug entstandenen Schadens tritt der Leasingnehmer der PSA Finance Suisse SA alle Rechte gegenüber den Haftpflichtversicherungen der Halter der am Unfall beteiligten Fahrzeuge oder gegenüber anderen Dritten ab. Sämtlicher durch Unfälle herbeigeführter Minderwert sowie Kürzungen der Leistungen der Kasko-Versicherung gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Falls das Fahrzeug infolge Diebstahls, Unfalls (Totalschaden) oder aus irgendeinem anderen Grund verschwindet bzw. definitiv unbrauchbar wird, so wird der Leasingvertrag automatisch aufgelöst, wobei Ziffer 5.3 für die Abrechnung der definitiven Leasinggebühr anzuwenden ist. Der Leasingnehmer hat die Differenz zu bezahlen.

11. Konkurs, Pfändung, Retention, Arrest, Nachlassvertrag

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die PSA Finance Suisse SA mit eingeschriebenem Brief sofort über eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung des Fahrzeuges zu orientieren. Dasselbe gilt, wenn der Leasingnehmer in Konkurs fällt oder ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung einreicht. Der Leasingnehmer hat das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum der PSA Finance Suisse SA am Fahrzeug hinzuweisen.

12. Adressänderungen und Stellenwechsel

Der Leasingnehmer hat der PSA Finance Suisse SA jeden Wohnorts- oder Stellenwechsel mindestens 15 Tage im voraus zu melden. Wohnsitznahme oder Aufenthalte von mehr als 2 Monaten im Ausland sind der PSA Finance Suisse SA ebenfalls schriftlich mindestens 15 Tage im voraus zu melden und berechtigen Letztere, den Leasingvertrag aufzulösen sowie gemäss Ziffer 5.3 eine entsprechend der effektiven Dauer erhöhte Leasinggebühr zu verlangen. Diese Bestimmung gilt analogerweise für Personengesellschaften und juristische Personen, insbesondere im Fall der Sitzverlegung.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 13.1) Wenn der Leasingnehmer mit der Zahlung von mehr als drei Leasinggebühren im Rückstand ist, kann die PSA Finance Suisse SA den Leasingvertrag fristlos auflösen.
- 13.2) Des weitern ist die PSA Finance Suisse SA berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung, mangelnder Pflege, übermässiger Abnutzung des Fahrzeugs, Verfall der Versicherungsdeckung oder bei fehlender Zession der Versicherungsansprüche.
Ferner ist die PSA Finance Suisse SA zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über den Leasingnehmer der Konkurs eröffnet wird, dieser ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht, das Fahrzeug gepfändet oder verarrestiert wird oder wenn ein Verlustschein auf den Leasingnehmer ausgestellt wird.
- 13.3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 13 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der PSA Finance Suisse SA das Fahrzeug sofort zurückzugeben. Auch in diesem Falle wird die definitive Leasinggebühr gemäss Ziffern 5.3 und 13.4 festgelegt und abgerechnet. Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens der PSA Finance Suisse SA gegenüber dem Leasingnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 13.4) Die Tabelle gibt zum Datum der vorzeitigen Vertragsauflösung den Wert des Fahrzeuges sowie den zusätzlich rückwirkend zu bezahlenden Leasingbetrag (Kolonne C) an, ohne Berücksichtigung von allfällig dazuzumal bestehenden Zahlungsausständen, welche zusätzlich zu bezahlen sind. Angebrochene Monate werden auf den vollen Monat aufgerundet. Mehrkilometer sind gemäss Angabe auf der ersten Seite zu bezahlen; Minderkilometer geben keinen Anspruch auf eine Reduktion der Leasinggebühr. Für übermässige Abnutzung und sonstige Schäden gilt Ziffer 14.

14. Rücknahme des Wagens

Am letzten Tag des Vertrages (inklusive im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung) hat der Leasingnehmer das Fahrzeug mit sämtlichen dazugehörigen Papieren an die PSA Finance Suisse SA zurückzugeben, indem er es, sofern nicht PSA Finance Suisse SA etwas anderes angibt, dem Verkäufer abgibt. Bei der Fahrzeugrückgabe wird ein Zustandsprotokoll aufgenommen. Der Leasingnehmer haftet für sämtliche Reparatur- und Instandstellungsarbeiten, welche aus einer übermässigen Abnutzung oder aus sonstigen Schäden resultieren. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Fahrzeugzustandes wird eine neutrale Expertise durch einen von der PSA Finance Suisse SA bestimmten Experten erstellt, deren Ergebnis von den Parteien als endgültig anerkannt wird. Die Kosten der Expertise gehen zu Lasten der PSA Finance Suisse SA.

15. Einseitige Rücknahme des Fahrzeugs durch die PSA Finance Suisse SA

Gibt der Leasingnehmer am letzten Tag der Vertragsdauer oder im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung das Fahrzeug nicht gemäss den Bestimmungen von Ziffer 14 hier vor zurück, so ist die PSA Finance Suisse SA berechtigt, es ohne gerichtlichen Entscheid oder Hinterlegung am Orte, wo es sich befindet, auf Kosten des Leasingnehmers zu behändigen. Der Leasingnehmer ermächtigt die PSA Finance Suisse SA unwiderruflich, diese einseitige Rücknahme vorzunehmen.

16. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Annahme durch die PSA Finance Suisse SA.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Die PSA Finance Suisse SA behält sich jedoch das Recht vor, den Leasingnehmer an seinem Domizil einzuklagen.

18. Übertragung des Leasingverhältnisses und Datenschutz

Der Leasingnehmer ermächtigt die PSA Finance Suisse SA und andere Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns, sämtliche für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern (z.B. Bundesamt für Logistiktruppen), seinem Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und den Vertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO zu melden. Allfällige vom Leasingnehmer verfügte Datensperren gelten gegenüber der PSA Finance Suisse SA und anderen Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns als unwiderruflich aufgehoben. Der Leasingnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihr angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über die Leasingverpflichtungen orientieren.

Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die PSA Finance Suisse SA den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrags beigezogenen Dritten (z.B. Lieferanten) und/oder anderen Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns jederzeit Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile gewähren kann. Der Leasingnehmer ermächtigt die PSA Finance SA, seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Der Leasingnehmer kann die Verwendung der Leasingnehmerdaten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der PSA Finance SA schriftlich ablehnen.

PSA Finance Suisse SA weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf das Territorium der Schweiz beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen.

Der Leasingnehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass die PSA Finance Suisse SA jederzeit einseitig (z.B. zum Zwecke der Auslagerung von Pflichten unter dem Leasingvertrag (Outsourcing) oder im Rahmen von Refinanzierungs- und/oder Verbriefungstransaktionen (Securitisation)):

- (a) Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, einschliesslich der Eigentumsrechte am Leasingfahrzeug sowie allfälliger Sicherheiten und Ansprüche der PSA Finance SA ganz oder teilweise an andere Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns und/oder Dritte im In- und Ausland abtreten oder verpfänden kann; und/oder
- (b) den Leasingvertrag als solchen mit allen Rechten und Pflichten, einschliesslich Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten (sowie der Eigentumsrechte am Leasingobjekt, dem Recht zur Kündigung des Vertrages, den abgetretenen Ansprüchen und Rechten und den mit dem Vertrag verbundenen Informationen und persönlichen Daten des Leasingnehmers sowie dem Recht, diese zu speichern und zu bearbeiten) an andere Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns und/oder Dritte im In- und Ausland übertragen kann.

Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass PSA Finance Suisse SA und andere Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns und/oder Dritte für die Abtretung, Verpfändung und/oder Vertragsübertragung ein anderes Recht als das schweizerische wählen können.

Jede Partei verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der anderen Partei sämtliche für eine Vertragsübertragung bzw. Abtretung oder Verpfändung von Rechten allenfalls zusätzlich erforderlichen Abklärungen abzugeben und/oder Handlungen unverzüglich vorzunehmen, namentlich auch solche gegenüber dem Strassenverkehrsamt.

Die PSA Finance SA kann ihre Dienstleistungen teilweise an andere Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns und/oder Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Leasing-, Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Mahnwesen und Betreibungen). Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die PSA Finance SA zu diesem Zweck seine Daten an andere Gesellschaften des PSA Peugeot Citroën-Konzerns und/oder Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und durch diese bearbeiten lassen kann.

Die PSA Finance SA behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Leasingnehmer insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.